HESSEN
Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat

Stand: 22. Oktober 2026

Kurzinformation für Landwirte

Mobile Schlachtung im Herkunftsbetrieb

(Kapitel VI a des Anhang III Abschnitt I Verordnung (EG) Nr. 853/2004)

Mit dem neuen Kapitel VIa des Anhang III Abschnitt I Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wurde die Schlachtung im Herkunftsbetrieb von Rindern, Schweinen und Pferden/ Eseln unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit europaweit seit 9. September 2021 neu geregelt. Seit 9. Mai 2024 gilt die Neuregelung auch für Schafe und Ziegen.
Eine Genehmigung zum Betäuben und Entbluten von Huftieren im Haltungsbetrieb kann von jedem beantragt werden, unabhängig davon, unter welchen Haltungsbedingungen die Aufzucht der Tiere erfolgt ist und ob ein Transport für Tiere oder Transporteur ein Risiko darstellen würde.

Die Arbeitsgemeinschaft „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL) hat am 11./12. Mai 2021 dazu Beschlüsse gefasst, zu denen die folgenden Umsetzungshinweise gegeben werden:

Antragsverfahren
Anträge für die Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb können bei den zuständigen Veterinärämtern gestellt werden. Dort erhalten interessierte Landwirte oder Schlachtbetriebe entsprechende Antragsformulare.
Es können bis zu 3 Rinder oder 3 Pferde/Esel oder 6 Schweine oder 9 Schafe/Ziegen pro Schlachtvorgang in einem Betrieb betäubt, entblutet und dann auf direktem Weg in einen Schlachtbetrieb gefahren werden.
Die Genehmigung der Kugelschussbetäubung im Herkunftsbetrieb ist beim Rind von der Haltungsform abhängig, d.h. sie ist nur für Betriebe mit ganzjähriger Weidehaltung möglich.
Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung der Schlachtung im jeweiligen Haltungsbetrieb liegt bei der für den Haltungsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde. Adressaten

der Genehmigung können der Tierhalter (ggf. dessen Beauftragter/Dienstleister) oder der Betreiber des beteiligten Schlachthofs (ggf. dessen Beauftragter/Dienstleister) sein.
Eine der Voraussetzungen für die Genehmigung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Tierhalter und Schlachthofbetreiber (und - falls vorhanden - auch mit einem Dienstleister). In dieser Vereinbarung sollten die Verantwortlichkeiten im konkret geplanten Schlachtablauf geklärt und verbindlich festgelegt sein. Antragsteller erhalten bei ihren Veterinärämtern oder im "Hessischen Leitfaden – Schlachtung im Herkunftsbetrieb" als Download über https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/schlachtung ein Muster für eine derartige „Nutzungsvereinbarung", das alle erforderlichen Angaben berücksichtigt. Darin legen die Beteiligten gemeinsam mit dem Schlachthofbetreiber durch Ankreuzen fest, wer z. B. für den Transport des Tieres zum Schlachtbetrieb verantwortlich ist. Der Antragsteller sendet diese Vereinbarung zusammen mit dem Antragsformular an sein zuständiges Veterinäramt.

Es kann erforderlich sein, dass das Veterinäramt des Tierhalters vor einer Genehmigung die Zustimmung der zuständigen Behörde für den beteiligten Schlachthof einholen muss. Dies gilt in den Fällen, in denen geprüft werden muss, ob es bei einer Annahme der Schlachttiere bauliche, technische oder organisatorische Hindernisse im Schlachthof gibt. Diese Abstimmung entfällt, wenn der Schlachtbetrieb im gleichen Landkreis liegt oder der Antragsteller einen eigenen EU-zugelassenen Schlachtbetrieb hat (Direktvermarkter).
Die Genehmigung kann für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt werden.

Mobile Einheit in allen Fällen Pflicht
Die Schlachtung ist gekoppelt an die Verwendung einer sogenannten Mobilen Einheit (ME), bei der eine Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde vorgenommen worden sein muss. Die Anträge auf Eignungsprüfung können in Hessen zentral bei dem Regierungspräsidium Kassel gestellt werden (E-Mail: veterinaer@rpks.hessen.de).
Bisher schon im Rahmen von Rinderschlachtungen genehmigte Transportmöglichkeiten dürfen mit entsprechender Prüfung auch für andere Tierarten genutzt werden.
Die Verwendung derselben ME für eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb steht mehreren Nutzern wie Landwirten, Metzgern oder Erzeugergemeinschaften auch über Kreisgrenzen hinweg offen. Eine ME kann Bestandteil verschiedener Genehmigungen sein.

Je nach Genehmigung und Nutzungskonzept kann eine ME für die Betäubung und Entblutung und den anschließenden Transport oder aber im einfachsten Fall nur für den Transport der Schlachtkörper zum Schlachthof eingesetzt werden.

Die ME muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- auslaufsicher
- beim Transport fest verschließbar (an den Seitenwänden eingehakte, stabile desinfizierbare LKW-Plane oder festes Dach)
- eine ausreichend große desinfizierbare Wanne zum Auffangen von Restblut, das ggf. aus der Stichwunde, Maul, Nase und Ohren noch austreten kann, mit eingelegtem Rost/ Gitter, damit das Tier während des Transports nicht im Blut liegt.
- Einsatz ausschließlich zum Transport von Schlachttierkörpern
- Die Größe des Transportfahrzeugs muss die hygienische Lagerung entsprechend der Anzahl und der Tierart ermöglichen

Entbluten

Das Entbluten darf sowohl im Hängen als auch im Liegen erfolgen. Es darf nach der Betäubung auf der Weide unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb der mobilen Einheit stattfinden: Das Blut ist nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehen und weder Betrieb noch Landkreis unterliegen einer tierseuchenrechtlichen Sperre.
Beim Entbluten im Freien muss die mobile Schlachteinheit nicht zwingend über eine Winde oder ein Handwaschbecken verfügen und der Metzger muss darin nicht stehen können, da sie ein reines Transportfahrzeug ist.
Das Blut muss sowohl im Freien als auch in der mobilen Schlachteinheit sicher aufgefangen werden können (Liegendentblutung: flache Wanne) und dann bei der Ankunft im Schlachtbetrieb ordnungsgemäß entsorgt werden.

Amtlicher Tierarzt muss anwesend sein

Der amtliche Tierarzt, der auch die Schlachttieruntersuchung durchführt, wird mindestens drei Tage im Voraus durch den Schlachthof oder den Tierbesitzer über den genauen Zeitpunkt der Schlachtung informiert. Mit dieser Regelung soll auch klargestellt werden, dass es sich hier nicht um eine Regelung für Notschlachtungen handelt. Der amtliche Tierarzt muss während der gesamten Schlachtung im Herkunftsbetrieb anwesend sein. Bei der Gebührenberechnung können dem Kostenpflichtigen der zusätzliche Zeitaufwand des amtlichen Tierarztes in Rechnung gestellt werden, falls dieser über den normalen Zeitaufwand für die amtliche Schlachttieruntersuchung hinausgeht.

Transportdauer maximal 2 Stunden

Die geschlachteten und entbluteten Tiere sind unverzüglich auf direktem Weg zum Schlachthof zu befördern. Am Schlachthof werden die weiteren Schlachtarbeiten und die Fleischuntersuchung der Schlachtkörper durchgeführt.

Die Transportdauer vom Zeitpunkt der Entblutung des ersten Tieres bis zur Ankunft im Schlachthof ist ohne Kühlung auf zwei Stunden begrenzt. Es sind ausschließlich direkte Transporte zulässig, d. h. ein Aufladen weiterer Tiere an Zwischenstationen ist nicht erlaubt. Für kühlpflichtige Transporte zum Schlachthof von mehr als 2 Stunden ist ein Ausnehmen der Schlachttiere vor dem Transport zwingend geboten, da auch bei Kühlung nur ausgenommene Tiere eine hygienisch einwandfreie Beschaffenheit des Fleisches gewährleisten können. Es wird empfohlen, Nutzungsvereinbarungen mit möglichst nahe gelegenen Schlachtbetrieben abzuschließen, bei denen die reine Fahrtstrecke möglichst nur 1 Stunde beträgt, da auch für das Be- und Entladen noch Zeit eingeplant werden muss. In den Sommermonaten sollten mobile Schlachtungen möglichst nur in kühlen Morgen- oder Abendstunden geplant werden.

Fleischuntersuchung

Die Fleischuntersuchung bedarf keiner gesonderten Anmeldung, sie erfolgt nach dem im Schlachthof üblichen Verfahren. Die Informationspflicht des Tierhalters gegenüber dem Schlachthof über die zu erwartende Ankunftszeit setzt den Schlachthofbetreiber in die Lage, ggf. rechtzeitig den amtlichen Tierarzt über eine zusätzlich zum üblichen Schlachtaufkommen erforderliche Fleischuntersuchung zu informieren. Es handelt sich hier um eine Regelschlachtung, die nicht die Anwesenheit des Amtstierarztes, sondern nur die des amtlichen Tierarztes erfordert.

Der Schlachthofbetreiber sollte die Ankunftszeit in seinem Betrieb dokumentieren. Die Veterinärbehörde wird die Zeiten für den Transport stichprobenhaft prüfen.

Das mobil geschlachtete Tier muss von folgenden Papieren begleitet sein:

1. Wie üblich: Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) und Rinderpass
2. Neu: Begleitpapier zur Schlachttieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt (die Formulare erhalten Antragsteller bzw. ihr amtlicher Tierarzt beim Veterinäramt oder als Anhang IV im Download “Antragsformulare” unter https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/schlachtung)

Hinweise zu tierschutzrechtlichen Anforderungen

Personen, welche anlässlich der Schlachtung tätig werden, (dies beinhaltet Ruhigstellung, Fixieren, Betäuben, Entbluten, Kontrolle der Betäubungseffektivität), müssen über einen Sachkundenachweis verfügen. Für Tierhalter entfällt die Notwendigkeit des Sachkundenachweises für Handhabung und Pflege von Tieren vor der Ruhigstellung, da im

landwirtschaftlichen Betrieb keine von der üblichen Haltung getrennte Unterbringung der Tiere erfolgt.
Der Schlachthofbetreiber muss über Standardarbeitsanweisungen verfügen, die diese Schlachtverfahren berücksichtigen. Der “Hessische Leitfaden – Schlachtung im Herkunftsbetrieb” wird als Standardarbeitsanweisung anerkannt und muss ggf. noch betriebsspezifisch ergänzt/angepasst werden.
Ebenso müssen Angaben zu den vorgesehenen Ruhigstellungs- und Betäubungsverfahren sowie den eingesetzten Geräten (Gebrauchsanweisungen der Hersteller) angeführt werden. Betäubungsverfahren sind in der Regel bei Schaf und Ziege Elektrobetäubung und Bolzenschuss, beim Schwein Elektrobetäubung, bei Pferd und Rind Bolzenschuss.
Informationen zu Tierart, Gewichtsklasse, Rasse und Haltungsform der zu schlachtenden Tiere sind erforderlich, um die Plausibilität der Angaben zu den Verfahren und Geräten zu prüfen. Ergibt sich z. B. aus den zur Verfügung stehenden Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung eine Einschränkung, welche Tierkategorien geschlachtet werden können, wäre dies in der Genehmigung mit zu berücksichtigen (z. B. die Bolzenlänge für schweren Bullen über 650 kg). Wasserbüffel über 30 Monate können auch mit Bolzenlängen von 12 cm nicht mehr sicher betäubt werden und sollten daher mit Kugelschuss geschlachtet werden.

Hinweise zum Kugelschuss bei Rindern auf der Weide:

- Hier ist zusätzlich eine Einwilligung nach §12 Abs. 3 Tierschutzschlacht-Verordnung für das Betäubungsverfahren Kugelschuss erforderlich, die derzeit regulär nur für Rinder aus ganzjähriger Weidehaltung möglich ist.
- Ausnahmegenehmigungen für Rinder aus anderen Haltungsformen (z.B. Wasserbüffel im Alter von über 30 Monaten aus saisonaler Freilandhaltung) sind auf der Basis von §13 Absatz1 Nr. 1 Tierschutzschlacht-Verordnung befristet und zum Zwecke der Erprobung möglich.
- Es dürfen nur sachkundige, erfahrene Schützen eingesetzt werden, die über eine Sachkundebescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Mit Eintragung: “Rind - Kugelschuss”) und eine Schießerlaubnis nach §10 Waffengesetz verfügen. Ein Jagdschein allein ist nicht ausreichend.
- Weitere Hinweise/Fotos zur Durchführung sind in der RfL-Publikation von Dr. von Wenzlawowicz und Dr. Ibrahim (11/2023) “Kugelschuss bei Rindern” oder im TVT-Merkblatt Nr. 136 “Kugelschuss auf der Weide” zu finden

(Download *„Hessischer Leitfaden - Schlachtung im Herkunftsbetrieb“*, weiterer Informationen und der Antragsformulare unter https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/schlachtung)